



Namur, le

08 JAN. 2015

Wallonie

La Ministre de l'Emploi et
et de la Formation

Votre correspondant:

Sébastien LEMAITRE

Tél: 081/323.579

mail: sebastien.lemaitre@gov.wallonie.be

V./Réf.:

N./Réf.: ETI/OJU/RYE/SLE/DPI/

Betreff: Zuständigkeitsübertragung, Ende des Übergangszeitraums am
31.12.2014 Von dem Föderalstaat auf die Wallonie übertragene
Angelegenheit Aktivierung durch die ÖSHZ

Frau Präsidentin, Herr Präsident,

Im Rahmen der 6. Staatsreform wurden der Wallonie neue Zuständigkeiten in
Sachen Beschäftigung übergeben.

Mit der für Sie relevanten, im Betreff genannten Angelegenheit wird nunmehr der
Öffentliche Dienst der Wallonie bzw. die DGO5 ("*Direction générale
opérationnelle des Pouvoirs locaux, de l'Action sociale et de la Santé*", operative
Generaldirektion lokale Behörden, soziale Maßnahmen und Gesundheit) ab dem
1. Januar 2015 befasst.

In Bezug auf die Aktivierung durch die ÖSHZ werden der Artikel 60 § 7 des
Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren
einschließlich der erhöhten Subvention "Artikel 60 § 7" für Sozialwirtschaft, die
Tutorienprämie – auch die sogn. "Artikel-61-Prämie" genannt –, Activa, das
berufliche Übergangsprogramm (BÜP), die Eingliederungssozialwirtschaft (ESW),
die Eingliederungsleiharbeit und das Partnerschaftsabkommen – auch die sogn.
"500-Euro-Maßnahme" genannt – betroffen.

Als wichtige Besonderheit ist **die fortbestehende Operativität (zentrale
Anlaufstelle)** der vom Föderalstaat überwiesenen Zuschüsse zu unterstreichen.

Diesbezüglich sei nämlich auf folgende Bestimmung in Artikel 22 Ziffer 7°
Buchstabe b) des Gesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform
verwiesen:



"Die für die Arbeitslosenentschädigungen oder für die finanzielle Sozialhilfe zuständigen föderalen Einrichtungen sind die einzigen administrativen und technischen Operatoren".

Das führt dazu, dass die Wallonie für die Rechtsvorschriften bezüglich der Aktivierung und deren Finanzierung durchaus zuständig geworden ist, dass aber der Öffentliche Programmierungsdienst - Sozialeingliederung (ÖPD-Sozialeingliederung) auf der Grundlage der von den föderierten Gebietskörperschaften erlassenen Regeln der technische Operator für die Zahlungsverwaltung weiterhin sein wird.

Nach dem 1. Januar 2015 bleibt also der ÖPD-Sozialeingliederung der technische Operator der föderierten Gebietskörperschaften, um in Anwendung der regional gewordenen Regelungen die Zahlungen zu leisten. Ich möchte darauf hinweisen, dass zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2015 keine Normänderung erfolgen wird.

Folglich werden Sie in Hinsicht auf die Maßnahmen der Aktivierung durch Beschäftigung gebeten, nach dem 1. Januar 2015 unter Einhaltung der gegenwärtigen Rechtsvorschriften und Regelungen alle Verfahren einzuleiten oder fortzuführen, wie Sie es sonst vor diesem Zeitpunkt taten.

Was insbesondere die Festsetzung des "Sozialwirtschafts"-Kontingents betrifft, wird dieses in einem Rundschreiben bestimmt und mit der Gegenunterschrift meines für die Sozialwirtschaft zuständigen Kollegen, des Herrn Minister und Vizepräsidenten Jean-Claude Marcourt, bestätigt werden.

Um die Kontinuität der Aktivierungspolitik bei Fällen im Bereich des Artikels 60 § 7 "Sozialwirtschaft" innerhalb der ÖSHZ zu gewährleisten, habe ich beschlossen, die Gültigkeit der im föderalen Rundschreiben vom 17. Februar 2014 über Artikel 60 § 7, erhöhte staatliche Subvention 2014 vorgesehenen Bestimmungen zu verlängern.

Konkret gesagt werden alle ÖSHZ 2015 das gleiche Budget behalten wie dasjenige, das ihnen für das Jahr 2014 im Hinblick auf diesen namentlichen Mechanismus zugewiesen worden ist.

Schließlich muss ich Ihnen zur Kenntnis bringen, dass Kontrollen ab dem 1. Januar 2015 nur noch von der Inspektionsstelle ("*cellule inspection*") der Direktion der sozialen Maßnahmen der DGO5 des ÖDW ausgeübt werden. An diese Direktion können Sie auch alle Fragen zu diesen Vorschriften richten. Ihre Kontaktperson ist Frau Laura LOWIES, Attachée - 081/327 354 - laura.lowies@spw.wallonie.be.

Ich bedanke mich im Voraus für Ihre wertvolle Zusammenarbeit und verbleibe, mit freundlichen Grüßen.



Eliane TILLIEUX